

# AMT FÜR BEVÖLKERUNGS-SCHUTZ UND MILITÄR

### Merkblatt betreffend Brandschutz für öffentliche Anlässe

Grosse Personenansammlungen bedeuten Panikgefahr!

#### Beurteilung des Raumes und der Ausgänge / Festlegung der max. Belegung

Die maximale Personenbelegung richtet sich nach den vorhandenen Ausgangsbreiten und nach der Geschosslage und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

bis 50 Personen	1 Ausgang mit	0.90 m Breite			
bis 100 Personen	2 Ausgänge mit je	0.90 m Breite			
bis 200 Personen	2 Ausgänge, von denen der eine 1.20 m und der andere 0.90 m breit ist.				
über 200 Personen	mehr als ein Ausgang. Ein Ausgang muss mindestens eine Breite von 1.20 m aufweisen.				
	Die maximale Personenbelegung ist abhängig von der gesamten Ausgangsbreite aller Ausgänge und von der Geschosslage und berechnet sich wie folgt:				
	Maximale Personenbelegung				
	max. Belegung im Erdgeschoss	max. Belegung im Obergeschoss	max. Belegung im Untergeschoss		
	166 Personen pro 1 m Ausgangsbreite	100 Personen pro 1 m Ausgangsbreite	83 Personen pro 1 m Ausgangsbreite		

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtwegrichtung öffnen.

Mit Schlüsselkästchen versehene Notausgänge sind für Räume mit grosser Personenbelegung nicht zulässig, weil bei einer Panik diese Türen kaum geöffnet werden können. solche Ausgänge sind umzurüsten oder es ist mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass diese Ausgänge während des Festanlasses ungehindert begehbar sind.

Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. In Frage kommen dafür normale oder nachleuchtende Fluchtweg-Hinweisschilder. Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 - 1'000 Personen) ist zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung des Festraumes und der Hauptfluchtwege notwendig.

Sicherheitsdirektion Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Internet: www.ur.ch

Telefon: Telefax: Sachbearbeiter/ in: Paul Arnold

041 - 875 23 62 041 - 875 23 49 paul.arnold@ur.ch

#### Bestuhlung

Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

**Konzertbestuhlung:** (Bestuhlung ohne Tische)

Freiraum zwischen Sitzreihen min. 0.45 m Breite Ausscheidung Verkehrs-/Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang max. 16 Sitzplätze zweiseitiger Zugang max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.

Bankettbestuhlung: (Bestuhlung mit Tischen)

Abstand zwischen den Tischreihen: min. 1.40 m Breite Ausscheidung Verkehrs-/Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite

Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

#### Dekorationen

Für das Dekorieren von Sälen, Restaurants, Freizeitlokalen und dergleichen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden 20 cm entfernt zu halten.

Leichtbrennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannenzweige usw. sind mit einem Imprägnierungsmittel (erhältlich in Drogerien oder Hobbygeschäften) zu behandeln, damit sie schwerentflammbar werden. Bei der Behandlung ist auf gleichmässige Verteilung des Imprägnierungsmittels zu achten.

Kunststoff-Materialien (Folien, Netze usw.), die brennend abtropfen, sind verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

Beim Dekorieren von Lampen und bei Verwendung von Sportleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Zu Vermeiden sind Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Gebäuden ist verboten.

#### So kontrolliert man Dekorationsmaterial:

Der Entflammbarkeitstest ist möglichst im Freien durchzuführen. Entzünden Sie mit Zündholz oder Feuerzeug einen Abschnitt des Dekorationsmaterials und beurteilen Sie die Entflammbarkeit wie folgt:

Positiv: Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem

Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das material eingesetzt

werden.

Negativ: Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, ist das

Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

## Grill- und Kocheinrichtungen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.

#### Löscheinrichtungen

Entsprechend der Grösse des Anlasses, der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen grundsätzlich gut zugänglich sein (Platzierung ausserhalb des Festraumes oder bei den Eingängen).

Sofern nicht bereits genügend Nasslöschposten vorhanden sind, sind genügend mobile Handfeuerlöscher auszuleihen oder zu beschaffen.

#### Sicherheitsverantwortlicher des Veranstalters

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Brandschutzbewilligung und der weiteren Richtlinien eingehalten werden.

# Organisatorische Massnahmen / Sicherheitsdienst / Absprache mit der Feuerwehr

Durch den Veranstalter, resp. durch den Sicherheitsverantwortlichen sind vor und während des Festanlasses **Kontrollgänge** zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.

Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 - 1'000 Personen) ist zusätzlich ein Wachdienst notwendig. Der Wachdienst wird durch eine ständig für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür instruierte Personen des Festveranstalters, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen.

## Abnahme durch die Bewilligungsbehörde / Feuerschauer / Feuerwehr

Grundsätzlich ist der Festveranstalter selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Sofern eine Abnahme durchgeführt wird, hat diese mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Festveranstalters zu erfolgen.

Altdorf, im Oktober 2003

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten Paul Arnold, Abteilungsleiter

## Anhang 1 Abnahme-Checkliste öffentliche Anlässe



# AMT FÜR BEVÖLKERUNGS-SCHUTZ UND MILITÄR

## Abnahme - Checkliste für öffentliche Anlässe

Festanlass			
Ort / Datum			
Veranstalter			
Sicherheits- verantwortlicher			
Max. zulässige Belegung			
	i.O.	nicht i.O.	Bemerkungen
Zulässige Personenzahl			
Ausgangsbreiten, ungehindert begehbar			
Fluchtwegmarkierung Notbeleuchtung			
Bestuhlungen			
Dekorationen			
Gasgrill			,
Löscheinrichtungen			
Organisatorische Massnahm (Kontrollgänge, Wachdienst Absprache mit FW)	en 🗆		
Unterschrift Sicherheitsverantwortlicher		К	ontrollstelle Gemeinde
Sicherheitsdirektion Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Lehnplatz 22, 6460 Altdorf Internet: www.ur.ch		Te S	elefon: 041 - 875 23 62 elefax: 041 - 875 23 49 echbearbeiter/ in: Paul Arnold Mail: paul.arnold@ur.ch